

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Dauernutzung von Werbeträgern

1. Vergütung

1.1. Grundlage für die Vergütung pro Tag und Fläche ist die jeweils gültige Preisliste. Die Berechnung der Dauerwerbung erfolgt nach dem gültigen Dekaden-/Wochenterminplan pro Kalenderjahr. Eine Anpassung der Vergütung erfolgt im Rahmen der gültigen Preisliste, die einen Preisklassenwechsel und Preisveränderungen durch Umrüstung der Werbeträger o.ä. beinhalten kann.

1.2. Die Vergütung ist vor Vertragsbeginn für das gewählte Zahlungsintervall im Voraus zu zahlen.

1.3. Bei Zahlungsverzug ist awk berechtigt, die Werbung umgehend zu entfernen. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden. awk behält sich vor, ab Eintritt des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz als Verzugschaden in Rechnung zu stellen.

1.4. Kurzfristige Beeinträchtigung der Werbung berechtigt den Kunden weder zur Aufrechnung mit Gegenforderungen noch zur Zurückhaltung fälliger Vergütungen. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen erfolgt eine anteilige Kürzung der Vergütung durch Gutschrift.

2. Werbemittel

2.1. Die Gestaltung des Werbemittels (Aluminium-(Verbund-)Platte, Stretchposter, Plakat, Backlit-Folie, Hohlkammerplatte) erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – durch den Kunden. Gestaltungen, deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen bzw. für awk unzumutbar sind, sind nicht gestattet. Im Zweifelsfall ist die Genehmigung von awk einzuholen. Hieraus ergeben sich keine Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber awk. Der Bestand der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, seine Werbung entsprechend neu zu gestalten.

2.2. Das Werbemittel verbleibt im Eigentum des Kunden.

3. Ausführung

3.1. Der eigentliche Zweck des Werbeträgers darf nicht verändert werden.

3.2. Behördliche und verkehrsrechtliche Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Die Verwendung von Leuchtfarben und Ähnlichem ist nicht gestattet.

3.3. awk ist berechtigt, Abbildungen des Motives bzw. der Werbeflächengestaltung für betriebliche Zwecke zu verwenden.

4. Haftung

4.1. Die Beschädigung des Werbeträgers sowie Schädigungen Dritter durch unsachgemäße Anbringung des Werbemittels durch den Kunden gehen zu dessen Lasten. Im Übrigen haften die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Überlassung an Dritte

5.1. Die Überlassung der Werbeträger an Dritte durch den Kunden bedarf der schriftlichen Zustimmung durch awk.

6. Vertragsdauer/Kündigung

6.1. Das Vertragsverhältnis tritt mit Abschluss des Vertrages in Kraft; es erstreckt sich auf die vereinbarte Laufzeit je Werbeträger. Es verlängert sich für den jeweiligen Werbeträger jeweils um ein weiteres Jahr, sofern es nicht unter Einhaltung der vereinbarten Frist schriftlich gekündigt wird.

6.2. Wird das Recht von awk aus dem Vertrag mit dem Grundstückseigner oder aufgrund behördlicher Anforderungen vorzeitig aufgehoben, so ist awk berechtigt, den mit dem Kunden getroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. awk ist verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Für den Kunden ergibt sich hieraus kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber awk bzw. dem Grundstückseigner. Bereits gezahlte Vergütungen werden anteilig zurückerstattet.

6.3. awk kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf Dritte übertragen.

6.4. Gerichtsstand für beide Seiten ist Koblenz.

Stand: 17.08.2026